



CH-5200 Brugg, ENSI, [REDACTED]

Einschreiben

Axpo AG / Kernkraftwerk Beznau
Beznau
5312 Döttingen

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Unser Zeichen: [REDACTED] – 14/06/088
Sachbearbeiter/in: [REDACTED]
Brugg, 27. Juli 2011

Verfügung

Ertüchtigung der Kamininstrumentierung

Geschäft Nr. 14/06/088 KURZ, Erledigung der PSÜ-Pendenz PSÜ-P 28/6.15.5

Sehr geehrte Damen und Herren

Die PSÜ-Pendenz PSÜ-P 28/6.15-5 verlangte, dass die Richtlinie HSK-R-47 „Prüfungen von Strahlmessgeräten“ bis Ende 2004 vollständig umzusetzen ist. Für das Messsystem zur Überwachung der Kaminfortluft bedeutete dies, dass KKB zeigen muss, dass die Gesamtübertragungsraten für Jod- und Aerosolpartikel grösser 50% sind. Ansonsten sind die Systeme nachzurüsten.

In einem ersten Schritt entschloss sich das KKB die Kupferprobenahmeleitungen durch Edelstahlleitungen zu ersetzen. Dies wurde bis Ende 2004 realisiert. Aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen wurde mit Zustimmung des ENSI die experimentelle Bestimmung der Gesamtübertragungsraten erst Mitte 2005 durchgeführt. Die negativen Ergebnisse dieser Bestimmung lagen dem ENSI Ende 2005 vor. Mit Brief vom 24. Januar 2006 verlangte das ENSI die Ertüchtigung der Kamininstrumentierung auch für Partikel grösser 20 µm bis Ende 2009. Mit Brief vom 26. Mai 2009 reichte das KKB den Freigabeantrag für die Verlegung der Aerosol-Joddetektoreinheit an den Fuss des Kamin-treppenhauses und den Ersatz der Probenahmeleitungen durch durchmessergleiche innen elektropolierte Rohre vom Probenahmerechen bis zu den neuen Standorten der Detektoreinheiten ein. Aufgrund von noch fehlenden Unterlagen konnte die Montagefreigabe des Fachbereichs Maschinentechnik erst am 3. Februar 2010 erteilt werden. Aufgrund dieses Sachverhaltes beantragte das KKB eine Fristerstreckung bis Ende 2010, die das ENSI gewährte. Mit Brief vom 20. April 2010 ersuchte das KKB aufgrund von internen Ressourcenproblemen und dem gestiegenen Aufwand für die Qualitätssicherung um eine weitere Fristerstreckung bis zum ersten Quartal 2011. Mit Brief vom 8. Dezember 2010 wurde aufgrund mangelnder Ressourcen eine weitere Fristerstreckung auf Ende 2011 beantragt. Im Fachgespräch vom 2. März 2011 teilten Sie uns mit, dass das Versetzen der Aerosol-Joddetektoreinheit nicht zielführend war. In diesem Fachgespräch stellte das ENSI auch klar, dass die Ertüchtigung der Kamininstrumentierung bis Ende 2011 erfolgt sein muss.



Mit Brief vom 29. Juni 2011 teilen Sie uns nun mit, dass Sie entgegen Ihrer angekündigten Planung (Brief vom 8. Dezember 2010) die Ertüchtigung der Kamininstrumentierung bis Ende 2011 nicht realisieren können und stellen eine weitere Nachrüstung auf Ende 2012 oder Mitte 2013 in Aussicht.

Seit 2009 ist dies nun bereits die vierte Terminverschiebung. Unsere Hinweise im Brief vom 6. Januar 2011 und an der Direktionssitzung am 24. Februar 2011 für die Umsetzung dieser Pendeuz die nötigen Ressourcen bereitzustellen, blieben offenbar unberücksichtigt. Am 21. Juni 2011 haben Sie eine Analyse über das weitere Vorgehen methodisch durchgeführt. Dabei schlagen Sie erneut eine zeitaufwendige, sequentielle Überarbeitung des Systems vor. Zudem erwähnen Sie im oben zitierten Brief vom 29. Juni 2011 angebliche Vorentscheide der Behörde. Das ENSI hält fest, dass es dem vorgeschlagenen Vorgehen in keiner Weise zugestimmt hat. Die Verantwortung für Betrieb und Nachrüstungen obliegen gemäss Art. 22 des Kernenergiegesetzes (KEG) ausschliesslich dem Kraftwerksbetreiber.

Erwägungen des ENSI

Gemäss Art. 79 der Strahlenschutzverordnung (StSV) dürfen radioaktive Abfälle nur mit einer Bewilligung und unter Kontrolle durch den Bewilligungsinhaber an die Umwelt abgegeben werden.

Die Kamininstrumentierung dient der kontinuierlichen Überwachung der mit der Fortluft abgegebenen radioaktiven Stoffe, der Einhaltung der in der Betriebsbewilligung festgelegten Abgabelimiten durch Auslösung von Alarmen bei Grenzwertüberschreitungen und der Bilanzierung der mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe. Die Bilanzierung ist eine Grundlage zur Beurteilung der radiologischen Auswirkungen auf die Umgebung des Kernkraftwerks. Der Kamininstrumentierung kommt mithin eine wesentliche Bedeutung für die nukleare Sicherheit zu.

Das ENSI stellt fest, dass das KKB bei der PSÜ-Pendeuz 28/6.15-5 zum 4. Mal einen Termin nicht einhalten kann und eine Terminverschiebung beantragt. Da ein erhebliches Interesse an der Ertüchtigung der Kamininstrumentierung besteht und folglich eine weitere Terminverschiebung nicht hingenommen werden kann, wird die vorliegende Verfügung mit einer Strafandrohung gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. c KEG verbunden.

Art. 93 Abs. 1 Bst. c KEG lautet: „Mit Haft oder Busse bis zu 100'000.-- Franken wird bestraft, wer vorsätzlich (...) einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.“ Fahrlässige Widerhandlungen werden gemäss Art. 93 Abs. 2 KEG mit Busse bis 40'000.-- Franken bestraft.

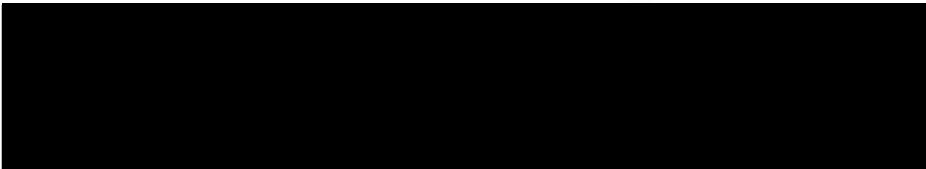
Entscheid

Aus diesem Grunde verfügt das ENSI, dass **die bestehenden Systeme zur Überwachung der Kaminfortluft im KKB 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2012 so zu ertüchtigen sind, dass sie die Anforderungen der Richtlinie ENSI-G13 erfüllen.**

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. c KEG bestraft.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI





Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung (oder eine Fotokopie) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.